



Geschäftszeichen	0030-31.2-079j632-00048#2020-00001
Dokument-Nr.	0030-2025-184366
Bearbeiter/in	Natascha Hollstein
Durchwahl	+49 (561) 106 2825
Datum	09.07.2025

WSG Quelle Gethsemane I (WSG-ID 632-095)

V E R M E R K

über die Festlegung der Schutzgebietsgrenzen für das Wasserschutzgebiet (WSG) für die Trinkwassergewinnungsanlage „Quelle Gethsemane I“ in der Gemarkung Ausbach der Gemeinde Hohenroda, Landkreis Hersfeld-Rotenburg

Richtlinien für die Festlegung von Wasserschutzgebietsgrenzen ergeben sich aus der Technischen Regel – Arbeitsblatt DVGW W 101 (A) (Stand März 2021) sowie der einschlägigen Rechtsprechung.

Hinsichtlich der Festsetzung der Schutzzonengrenzen besagt das DVGW-Arbeitsblatt W 101, dass Grundlage das zuvor nach hydrogeologischen und hydraulischen Kriterien hergeleitete Einzugsgebiet der betreffenden Trinkwassergewinnung ist. Bei der Festsetzung der Schutzzonen sind die Grenzen vorzugsweise entlang von Wegen, Straßen oder markanten Geländestrukturen (z.B. Waldränder, Böschungskanten, Gewässer) zu ziehen, um die Grenzen der Schutzzonen in der Örtlichkeit nachvollziehbar zu machen, und sollten möglichst Flurstücksgrenzen entsprechen. Dabei sollten die fachlich ermittelten Abgrenzungen möglichst umschlossen werden. Eine optimale Anpassung der Schutzzonen an die örtlichen Gegebenheiten wird nicht immer möglich sein, da oft keine geeigneten topografischen Merkmale oder Grundstücksgrenzen vorhanden sind.

Diese Abgrenzungskriterien werden auch von der Rechtsprechung anerkannt.

Die Erforderlichkeit setzt der räumlichen Ausdehnung des Wasserschutzgebiets Grenzen. Bei Beachtung der Eigentumsgarantie aus Art. 14 Abs. 1 GG ist die mit der Ausweisung eines Wasserschutzgebiets einhergehende Beschränkung der Eigentümerbefugnisse im Wege der Inhalts- und Schrankenbestimmung nur zulässig, wenn von dem betroffenen Grundstück Einwirkungen auf das zu schützende Grundwasser ausgehen können (BVerwG, Urteil vom 02.08.2012 - 7 CN 1.11).

Das Hessische Landesamt für Bodenforschung (HLfB) hat mit dem hydrogeologischen Gutachten vom 06.07.1993 das hydrogeologische Einzugsgebiet der Quelle Gethsemane I bestimmt und einen Vorschlag für die Schutzzonenabgrenzung für das WSG vorgelegt. Die Abweichungen von diesem Abgrenzungsvorschlag werden nachfolgend erläutert.

Fassungsbereich (Zone I)

Mit Stellungnahme vom 26.02.2025 bestätigte das Hessische Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) grundsätzlich die Gültigkeit des HLfB-Gutachtens.

Um den aktuellen Vorgaben des DVGW Arbeitsblatt W 101 zu entsprechen, musste die Zone I jedoch größer gefasst werden als im HLfB-Gutachten vorgeschlagen. Gem. DVGW Arbeitsblatt W 101 soll die Ausdehnung der Zone I von einer Quelfassung bzw. deren Sickerleitungen in Richtung des zuströmenden Grundwassers mindestens 20 m betragen. Diese Vorgabe wurde bei der Abgrenzung des Fassungsbereichs (Zone I) berücksichtigt.

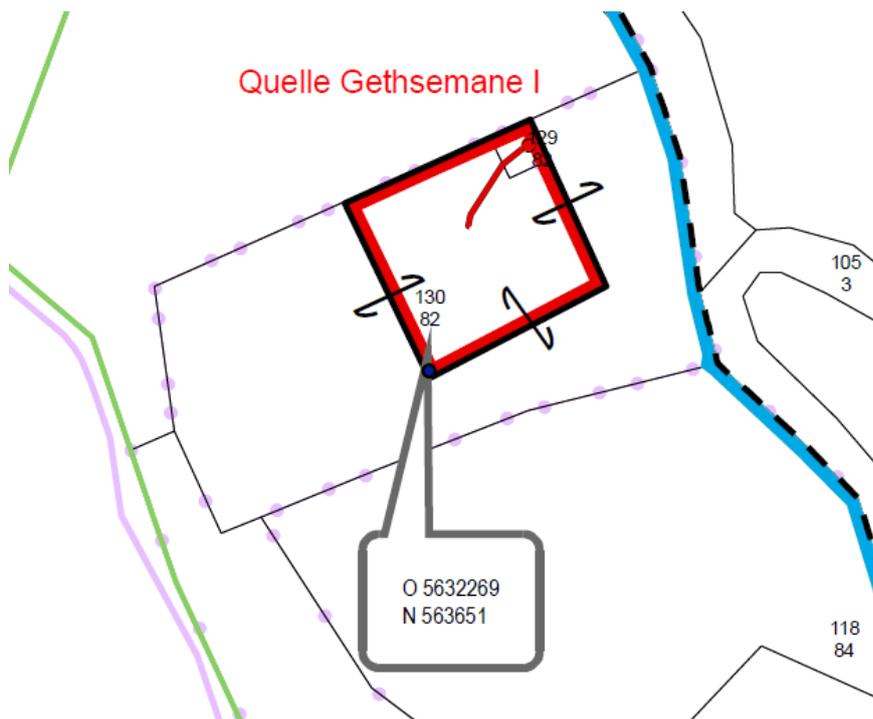


Abbildung 1: Abgrenzung der Zone I im Verordnungsentwurf (rote Linie)

Engere Schutzzone (Zone II)

Laut Stellungnahme des HLNUG vom 26.02.2025 sollte die Zone II aufgrund der im Karstgrundwasserleiter zu erwartenden hohen Fließgeschwindigkeiten in jedem Fall nicht verkleinert werden.

Die Grenzen der Zonen II wurden zur besseren Nachvollziehbarkeit, soweit möglich, an Flurstücksgrenzen, Forstwege und Forstabteilungen angepasst. Die Zone II wurde dadurch geringfügig vergrößert.

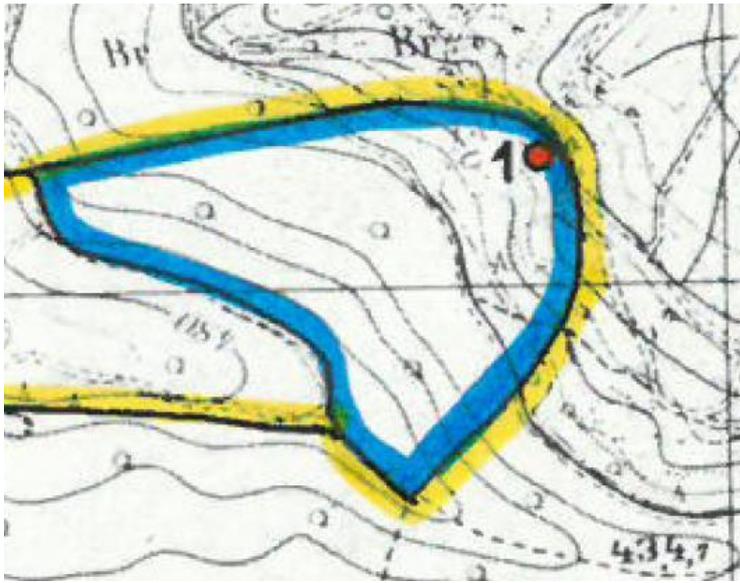


Abbildung 2: Vorgeschlagene Abgrenzung der Zone II im hydrogeologischen Gutachten vom 06.07.1993 (blaue Linie)

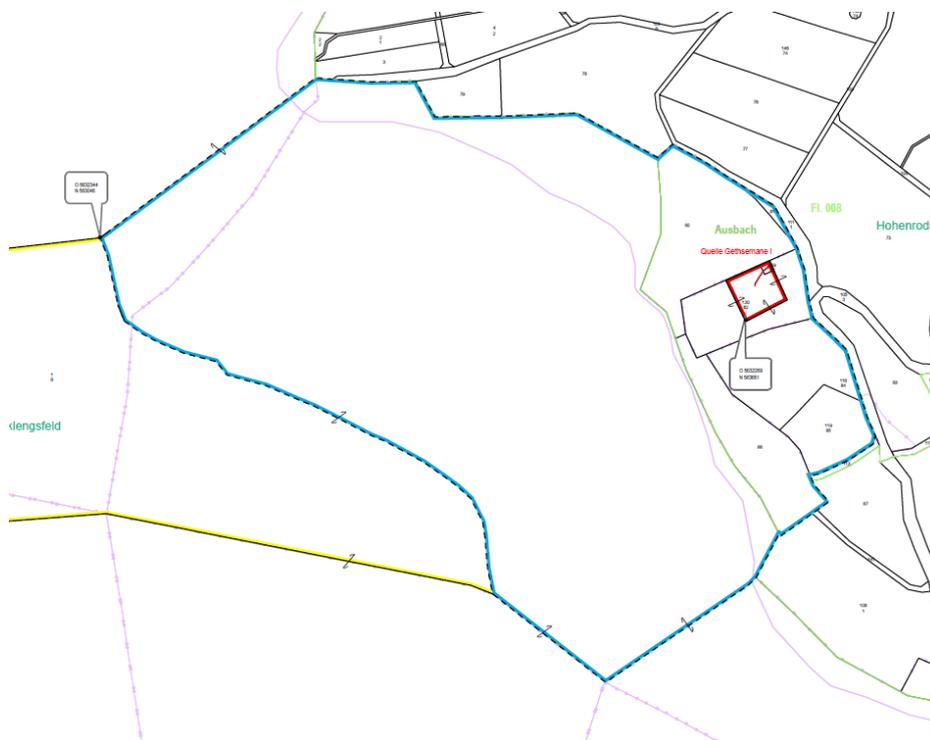


Abbildung 3: Abgrenzung der Zone II im Verordnungsentwurf (blaue Linie)

Weitere Schutzzone (Zone III)

Laut Stellungnahme des HLNUG vom 26.02.2025 wurde das Einzugsgebiet der Quelle Gethsemane I im HLfB-Gutachten auch unter einer konservativen Betrachtung ausreichend groß bemessen.

Die Zone III befindet sich vollständig auf dem Flurstück 1/8, Flur 7, Gemarkung Hilmes. Da für die Grenzziehung keinerlei Flurstücksgrenzen zur Verfügung stehen, wurden die Grenzen der Zone III zur besseren Nachvollziehbarkeit an vorhandene Forstwege angepasst. Wo dies nicht möglich war, wurden für eine eindeutige Abgrenzung Koordinaten in den Schutzgebietskarten ergänzt.

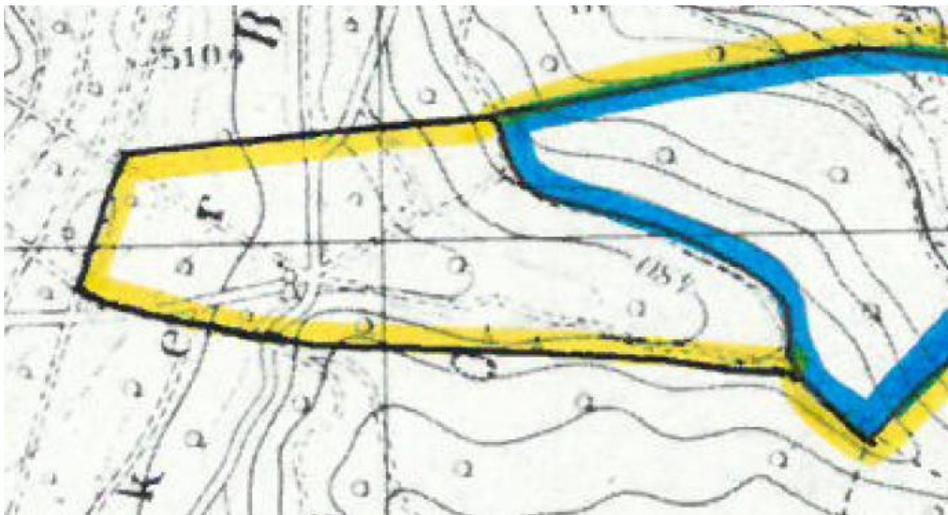


Abbildung 4: Vorgeschlagene Abgrenzung der Zone III im hydrogeologischen Gutachten vom 06.07.1993 (gelbe Linie)

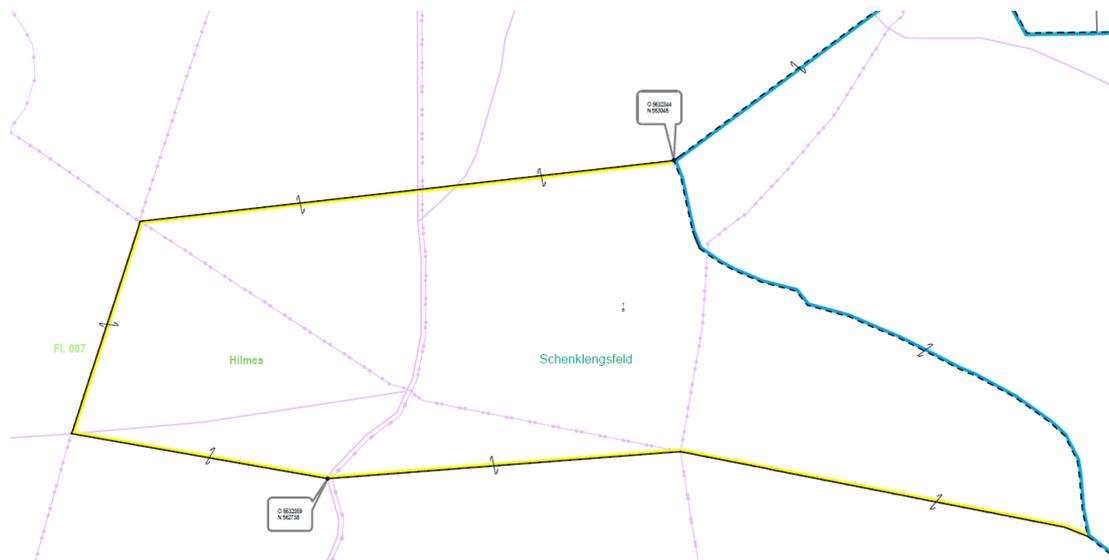


Abbildung 5: Abgrenzung der Zone III im Verordnungsentwurf (gelbe Linie)

Aufgestellt
Im Auftrag
gez. (Natascha Hollstein)

Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung elektronisch schlussgezeichnet. Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.